



---

Deutscher Schaustellerbund e.V., Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin  
Bayerischer Landesverband der Marktkaufleute und Schausteller e.V., Gollierstraße 7, 80339 München

21. Mai 2025

## **Handlungsempfehlung zur Antragstellung auf Gestattung nach der neuen Bayerischen Gaststättenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren Hauptvorstände,  
liebe Mitglieder,

die **Kostenpflicht** für Gestattungen wird auch in Bayern bald der Vergangenheit angehören!

Dazu wird die Bayerische Staatsregierung in Abstimmung mit den Kommunen zukünftig mit einer sogenannten „Genehmigungsfiktion“ arbeiten:

Sie ermöglicht, dass Ihre (zukünftig formlosen) Anträge auf Gestattung schon dann als (kostenfrei!) genehmigt gelten, wenn die zuständige Kommune sich zwei Wochen nach Einreichen des Antrags nicht bei Ihnen gemeldet hat.

Die Kommune kann (und soll geradezu!) auf eine Bescheidung verzichten, wenn keine Zweifel an den Genehmigungsvoraussetzungen bestehen.

Und da kein nennenswerter Verwaltungsaufwand entsteht, werden auch keine Kosten erhoben!

Diese Neuerung tritt schon in wenigen Tagen, am 1. Juni 2025, in Kraft; die Kommunen werden in nächster Zeit auch vom Ministerium informiert.

Die Information wird sinngemäß sein:

Sie als Schausteller stellen zukünftig einen formlosen Antrag auf Gestattung (auch per Mail oder über ein Onlineformular), in dem Sie Ihre Personalien, den Ort und die Zeit des zu beschickenden Festes, eine Auflistung der angebotenen Speisen und Getränke und einen Scan Ihrer gültigen Reisegewerbekarte an die Kommune senden, zu deren Fest Sie bereits zugelassen worden sind.

Bei der Kommune liegen meist bereits diverse Unterlagen zur Bewerbung und Zulassung zu diesem Fest vor; in der Regel sind die sich bewerbenden Schausteller und Schaustellerinnen seit Jahren vor Ort bekannt.



Die Behörde wird den Antrag (in der Regel) zur Kenntnis nehmen, aber nicht weiter reagieren.

Nach Ablauf der Zweiwochenfrist gilt die Gestattung als erteilt.

Das Verfahren ist kostenfrei.

Da diese Regelung erst ab dem 1. Juni 2025 in Kraft ist, entstehen für vorher beantragte Gestattungen (Pfingstfeste) eigentlich noch Kosten.

Die Verbände vor Ort werben aber bei ihren Kommunen unter Hinweis auf die sehr bald geltende Rechtslage dafür, schon jetzt auf die Gebühren zu verzichten.

Wir empfehlen Ihnen, Ihren JETZT z. B. für Pfingsten noch erforderlichen Anträgen die Bitte beizufügen: „Angesichts der schon ab 1. Juni 2025 in der **Bayerischen Gaststättenverordnung** zu erwartenden Genehmigungsfiktion und damit einhergehenden Kostenfreiheit bitten wir schon jetzt, auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten.“

Mit den besten Grüßen

Deutscher Schaustellerbund e.V.

Frank Hakelberg  
Rechtsanwalt  
Hauptgeschäftsführer

Bayerischer Landesverband der  
Marktkaufleute und Schausteller e.V.,

Wenzel Bradac  
Präsident